

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IV ZR 114/97

vom

16. Juli 1997

in dem Rechtsstreit

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat
durch den Vorsitzenden Richter Dr. Schmitz, den Richter
Dr. Zopfs, die Richterin Dr. Ritter und die Richter Römer
und Dr. Schlichting

am 16. Juli 1997

beschlossen:

Der Antrag des Beklagten, seine Beschwer durch
das Urteil des 22. Zivilsenats des Oberlandes-
gerichts Celle vom 20. März 1997 auf mehr als
60.000 DM festzusetzen, wird zurückgewiesen.

Gründe:

Die Klägerin begehrt die Bewilligung zur Löschung ei-
ner Auflassungsvormerkung. Diese ist für ihr Hausgrund-
stück zugunsten des Beklagten eingetragen. Grund dafür war
der Erbvertrag vom 16. Januar 1992. Darin hatte die Kläge-
rin den Beklagten, den Partner ihrer am Tage zuvor ver-
storbenen Tochter, zu ihrem Alleinerben eingesetzt und die
Auflassungsvormerkung bewilligt. Der Beklagte verpflichte-
te sich, die Klägerin und deren Lebenspartner in kranken
Tagen zu pflegen und dafür zu sorgen, daß beide nicht in
ein Altersheim müssen. Diesen Erbvertrag hält die Klägerin
für nichtig. Überdies hat sie ihn angefochten, da der Be-

klagte die übernommenen Verpflichtungen nicht erfüllt habe.

Das Landgericht hat die Auflassungsvormerkung für unwirksam gehalten und der Klage deshalb stattgegeben. Das Oberlandesgericht hat die Anfechtung des Erbvertrages für durchgreifend erachtet und die Berufung des Beklagten aus diesem Grund zurückgewiesen. Entsprechend der Streitwertangabe in der Klageschrift und dem Streitwertbeschuß erster Instanz hat es die Beschwer des Beklagten auf bis zu 1/4 des Grundstückswertes – das sind 50.000 DM – festgesetzt. Der Beklagte hat Revision eingelegt und beantragt die Heraufsetzung seiner Beschwer.

Sein Antrag ist nicht begründet. Die Festsetzung der Beschwer ist nicht zu beanstanden.

Für die Beschwer des Rechtsmittelklägers ist der rechtskraftfähige Inhalt der angefochtenen Entscheidung maßgebend. Der Wert des Streitgegenstandes ist gemäß § 3 ZPO nach freiem Ermessen festzusetzen, wobei das Interesse der Klagepartei an freier Verfügung über das Grundstück richtungsweisend ist (Zöllner/Herget, ZPO 20. Aufl. § 3 Rdn. 16 Stichwort Auflassungsvormerkung m.w.N.). Eine Bewertung mit etwa 25% des Grundstücksverkehrswertes ist jedenfalls nicht ermessensfehlerhaft (vgl. BGH, Beschluß vom 14. Februar 1973 – V ZR 179/72 – NJW 1973, 654 = LM ZPO § 3 Nr. 47 unter III).



Über den Streitgegenstand hinaus - hier die Bewilligung zur Löschung der Auflassungsvormerkung - ist grundsätzlich keine Beschwer vorhanden. Auch der vom Berufungsgericht für durchgreifend erachtete Klagegrund, nämlich die Anfechtung des Erbvertrages, rechtfertigt keine höhere Festsetzung der Beschwer. Der Streitgegenstand wird dadurch nicht verändert.

Dr. Schmitz

Dr. Zopfs

Dr. Ritter

Römer

Dr. Schlichting